



ASTA – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) (Stand Juli 2024)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen der ASTA Elektrodraht GmbH, A-2755 Oed, Oed 1, der ASTA Energy Solutions AG, A-2755 Oed, Oed 1 sowie der ASTA Industrie GmbH, A-2755 Oed, Oed 1, Austria (im Folgenden kurz **ASTA**) erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden **AGB**). Diese AGB gelten auch für sämtliche künftige Geschäfte zwischen ASTA und dem Vertragspartner von ASTA (im Folgenden kurz der **Kunde und** gemeinsam die **Vertragsparteien**), ohne dass im Einzelfall ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen werden muss.
- 1.2. Diesen AGB widersprechende, abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen, insb Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden abgelehnt und gelten selbst bei Kenntnis nicht, auch wenn ASTA ihrer Anwendung nicht ausdrücklich widersprochen hat und selbst dann, wenn ASTA in Kenntnis von ihnen ein Angebot oder eine Leistung vorbehaltlos annimmt oder ausführt.
- 1.3. Diese AGB werden der Vertragsbeziehung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.
- 1.4. Die in diesen AGB getroffenen Regelungen gelten, sofern die Parteien einzelvertraglich nicht etwas anderes schriftlich vereinbart haben.

2. Vertragsabschluss / Bestellungen des Kunden / Angebote von ASTA

- 2.1. Angebote von ASTA sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich ein Angebot zum Vertragsschluss.
- 2.3. Der Kunde ist an eine Bestellung vorbehaltlich einer ausdrücklichen längeren Frist in der Bestellung für den Zeitraum von zwei Wochen gebunden.
- 2.4. Eine Auftragsbestätigung von ASTA in Bezug auf die Bestellung des Kunden stellt nur dann eine verbindliche Annahme des Angebots dar, wenn ASTA dies ausdrücklich erklärt.
- 2.5. Ein Vertragsschluss mit ASTA setzt in jedem Fall die schriftliche Annahme der Bestellung durch ASTA voraus. Bei Abweichen dieser schriftlichen Annahme von der Bestellung des Kunden kommt der Vertrag mit dem Inhalt der schriftlichen Annahme zustande, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht. Hierzu genügt elektronische Übermittlung.
- 2.6. Eine Bestellung umfasst nur die ausdrücklich in derselben und in der Annahme durch ASTA genannten Leistungen. Neben-, Hilfs- und Zusatzlieferungen und -leistungen werden vertraglich nicht geschuldet, wenn sie nicht ausdrücklich zum Leistungsinhalt erklärt wurden.
- 2.7. Angaben von ASTA in Katalogen, Prospekten udgl. sind nur maßgeblich, wenn in der Annahme durch ASTA ausdrücklich Bezug auf sie genommen wird.
- 2.8. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von ASTA weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind ASTA unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

3. Erfüllungsort / Lieferung / Verzug

- 3.1. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz von ASTA in A-2755 Oed, Oed 1. Mangels anderer, schriftlicher Vereinbarung erfolgen Lieferungen „ab Werk“ (EXW Incoterms 2020) und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe derselben an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch beim Verlassen des Lagers von ASTA, auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.
- 3.2. Eine Über- bzw Unterlieferung durch ASTA von $\pm 5\%$ ist zulässig.
- 3.3. Teillieferungen und -leistungen sind mangels abweichender dokumentierter Vereinbarung im Einzelfall zulässig und können von ASTA auch gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3.4. Bei einer Verzögerung der Lieferung oder Leistung, die der Sphäre des Kunden oder diesem zurechenbaren Dritten oder Umständen entstammt, kommt es im Zeitpunkt der Fälligkeit der Lieferung oder Leistung zum Gefahrenübergang.
- 3.5. Bei mehr als einmonatigem Annahmeverzug des Kunden ist ASTA berechtigt, diesem ein Lagergeld von 5% des Kaufpreises p.a. in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche von ASTA bleiben unberührt.
- 3.6. Bei schuldhaftem Lieferverzug durch ASTA ist der Kunde nach Einräumung einer angemessenen, mindestens 21 Tage dauernden Nachfrist dazu berechtigt, eine pauschalierte Entschädigung von 0,5% jenes Liefer- oder Leistungsanteils exklusive

Metallumsatz zu verlangen, der verzugsbedingt nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbracht wurde. Dieser Betrag kann einmal pro vollendeter Woche, insgesamt begrenzt auf 2% jenes Liefer- oder Leistungsanteils exklusive Metallumsatz gefordert werden, sofern dem Kunden verzugsbedingt tatsächlich und nachweislich ein Schaden entstanden ist.

- 3.7. Die vertraglich vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich in Fällen höherer Gewalt automatisch um den entsprechenden Zeitraum. Zu solchen Fällen höherer Gewalt zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Naturkatastrophen, Sabotageakte, Nuklearunfälle, Pandemien, Arbeitskonflikte (z.B. Streiks) sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese Umstände verlängern auch dann die Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Bis zum vollständigen Einlangen der Kaufpreisforderung und damit verbundener Nebenforderungen (Kosten, Spesen, etc) behält ASTA sich das Eigentum an gelieferten Waren (im Folgenden **Vorbehaltswaren**) aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis vor. Der Kunde verpflichtet sich, die länderspezifisch zwingend vorgesehenen Maßnahmen zur Wirksamkeit und zum Schutz des Eigentumsvorbehalts von ASTA vorzunehmen (zB Buchvermerk, Eintragung in ein offizielles Register).
- 4.2. Bis auf Widerruf darf die Vorbehaltsware vom Kunden im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiterveräußert werden. Forderungen aus der Weiterveräußerung werden bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem betroffenen Vertrag bereits im Voraus an ASTA abgetreten, wobei ASTA diese Abtretung hiermit annimmt. Der Kunde verpflichtet sich, die länderspezifisch zwingend vorgesehenen Maßnahmen zur Wirksamkeit und zum Schutz des (verlängerten) Eigentumsvorbehalts von ASTA vorzunehmen (zB Buchvermerk, Eintragung in ein offizielles Register).
- 4.3. Sofern das Recht eines Landes, in dem sich die Vorbehaltsware befindet, einen Eigentumsvorbehalt entsprechend der Vorgaben in diesem Abschnitt 4. nicht zulässt, ist ASTA berechtigt, andere vom betroffenen Land zugelassene Sicherungsrechte auszuüben. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt oder ein anderes Sicherungsrecht wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.
- 4.4. Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gem 4.2. dürfen vom Kunden bis auf Widerruf weiterhin eingezogen werden, wobei die Berechtigung von ASTA, die Forderungen selbst einzuziehen, davon unberührt bleibt. ASTA wird die Forderungen nur einziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, Zahlungen allgemein einstellt, sich in Zahlungsverzug befindet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. Bei Vorliegen einer dieser Fälle hat der Kunde ASTA unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen von ASTA ist er verpflichtet, die Abtretung den Schuldndern bekannt zu geben und ASTA die zur Geltendmachung und Einziehung der Forderungen erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- 4.5. Verarbeitungen oder Umbildungen der Vorbehaltsware erfolgen für ASTA. Bei untrennbarer Verbindung der Vorbehaltsware mit fremden Sachen, erwirbt ASTA Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zur fremden Sache. Für die neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Ist bei der Verbindung die Sache des Kunden als Hauptware anzusehen, so überträgt der Kunde ASTA anteilmäßig Miteigentum.
- 4.6. Verpfändungen und Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware sind dem Kunden untersagt.
- 4.7. Bei Zwangspfändungen der Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von ASTA hinzuweisen und ASTA schriftlich über die Pfändung zu informieren.
- 4.8. ASTA ist berechtigt, die Vorbehaltsware unter Ausschluss etwaiger Zurückbehaltungsrechte des Kunden zurückzunehmen, wenn der Kunde
 - i. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - ii. Zahlungen allgemein einstellt,
 - iii. sich in Zahlungsverzug befindet und eine von ASTA gesetzte Nachfrist von zwei Wochen erfolglos verstreicht und
 - iv. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird oder ein solcher Antrag mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird.

Bei Vorliegen einer dieser Fälle hat der Kunde ASTA unverzüglich zu informieren. Zum Zweck der Rücknahme der Vorbehaltsware ist ASTA berechtigt, die Geschäftsräume des Kunden während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten.

- 4.9. Nach einer Rücknahme der Vorbehaltsware ist ASTA nach vorheriger Androhung zur angemessenen Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Verwertungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen. Herausgabeverlangen, Rücknahme, Androhung und Verwertung der Vorbehaltsware stellen als solche keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
- 4.10. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Kunden wird ausgeschlossen.

5. Immaterialgüterrechte

- 5.1. Im Rahmen von Lieferungen und Leistungen seitens ASTA werden keine Immaterialgüterrechte welcher Art auch immer an den Kunden übertragen. Alle Rechte an urheberrechtlich oder sonst schutzfähigen Werken, Unterlagen wie Zeichnungen, Plänen und Mustern welcher Art auch immer, Know-How, Patenten etc. verbleiben bei ASTA. Derartige Werke; Unterlagen, Know-How, Muster, Patente etc. dürfen ohne die in jedem einzelnen Fall schriftlich erteilte Zustimmung von ASTA Dritten weder zugänglich gemacht, noch an diese weitergegeben, noch zu eigenen Zwecken des Kunden verwendet werden. Im Zweifel gilt eine derartige Zustimmung als nicht erteilt.
- 5.2. Der Kaufpreis umfasst ein nicht exklusives, zeitlich auf die Lebensdauer der Ware/Leistung und sachlich auf den konkreten vertragskonformen Gebrauch beschränktes Nutzungsrecht. Darüber hinaus werden keine Rechte eingeräumt.

6. Kaufpreis / Zahlung / Zahlungsverzug

- 6.1. Mangels individueller Preisvereinbarung gelten die Preise bei Lieferung laut jeweils gültiger Preisliste von ASTA als vereinbart.
- 6.2. Für die Berechnung der Preise für Kupfer und Legierungsmetalle wird der Wert am Tag des Bestelleinganges herangezogen. Bei Metallpreisänderungen gegenüber dem Zeitpunkt der Preisliste wird eine entsprechende Preisadjustierung vorgenommen.
- 6.3. Wenn nicht anders vereinbart sind alle Preise Nettopreise „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2020).
- 6.4. Skonti und/oder Rabatte werden nur bei individueller Vereinbarung eines solchen Nachlasses vom Kaufpreis abgezogen. Berechnungsbasis ist in diesem Fall der Hohlpreis exklusive Metallkosten.
- 6.5. Die Verpackung (zB Trommeln, Spulen, Paletten, Kisten) wird zu Selbstkosten plus Marge in Rechnung gestellt und ist gleichzeitig mit der Ware zu bezahlen. Die Verpackung wird nur zurückgenommen, wenn diesbezüglich eine ausdrückliche Vereinbarung besteht und nur sofern sie mit der Ware nicht leihweise zur Verfügung gestellt wird.
- 6.6. Neukunden sind zur Anzahlung im Ausmaß von 50% bei Auftragserteilung verpflichtet. Die restlichen 50% sind sodann vor Auslieferung zu leisten. Über die jeweiligen Teilbeträge stellt ASTA Teilrechnungen aus. Mangels anderer diesbezüglicher Vereinbarung in Folgeaufträgen gelten diese Zahlungsmodalitäten auch dort.
- 6.7. Es gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen (einlangend) ab (Teil-)Rechnungsstellung netto ohne Abzug von Skonto durch ASTA vereinbart.
- 6.8. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist ASTA berechtigt, Verzugszinsen gem. § 456 UGB vom Kunden zu fordern. Dabei ist von einem Jahr mit 360 Tagen auszugehen. Der Kunde ist diesfalls auch zur Zahlung aller außerprozessualen Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung verpflichtet. Bei Zahlungsverzug ist ASTA im Übrigen zur Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende diesbezügliche Rechte von ASTA bleiben davon unberührt.

7. Gewährleistung

- 7.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung.
- 7.2. § 377 UGB ist anwendbar. Der Kunde hat offene Mängel in angemessener Frist, spätestens jedoch 14 Kalendertage ab Lieferung und versteckte Mängel binnen angemessener Frist, spätestens jedoch 14 Kalendertage nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Dabei ist die Art des Mangels genau zu bezeichnen. ASTA sind die diesbezüglichen, dem Kunden vorliegenden Unterlagen bzw. Daten zur Verfügung zu stellen.
- 7.3. In einem Gewährleistungsfall obliegt ASTA die Auswahl zwischen den Behelfen der Nachbesserung und des Austausches. Bei fehlergeschlagener Nacherfüllung hat der Kunde das Wahlrecht zwischen Preisminderung und – bei nicht bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung des Vertrags.
- 7.4. Die Mangelhaftigkeit und deren Vorliegen im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs sind ebenso wie die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge vom Kunden zu beweisen.
- 7.5. Für verbesserte und ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen, endet jedoch jedenfalls 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 7.6. Eine Selbstvornahme im Sinne einer Nachbesserung durch den Kunden oder einen nicht von ASTA beauftragten Dritten hat den Verlust sämtlicher Mängelrechte zur Folge.

- 7.7. Der Kunde verliert sämtliche Gewährleistungsansprüche auch dann, wenn ohne schriftliche Einwilligung von ASTA der Kunde selbst oder ein nicht von ASTA ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

8. Haftung

- 8.1. Eine Haftung von ASTA und im Auftrag von ASTA tätiger Dritter für leichte Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 8.2. Eine Haftung von ASTA und im Auftrag von ASTA tätiger Dritter für schlicht grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 8.3. Die Gesamthaftung von ASTA in Fällen grober Fahrlässigkeit ist auf den Verkaufspreis exklusive Metallsatz oder auf EUR 50.000 begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.
- 8.4. Für Schadenseintritte, die auf höherer Gewalt beruhen, ist jede Haftung von ASTA ausgeschlossen.
- 8.5. Schadenersatzansprüche verjähren in zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt hat. Unabhängig von Entstehung und Kenntnis verjährt der Anspruch drei Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis.
- 8.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadenersatzansprüche des Kunden gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte von ASTA. Sie gelten nicht für Ansprüche (i) aus Personenschäden, (ii) aus Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer Hauptleistungspflicht; in letzterem Fall ist die Haftung von ASTA jedoch auf EUR den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, (iii) nach dem Produkthaftungsgesetz oder (iv) aufgrund sonst zwingender Vorschriften.

9. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung gegen Forderungen von ASTA oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausschließlich mit gerichtlich festgestellten Forderungen zulässig.

10. Rücktritt vom Vertrag / Insolvenz

- 10.1. ASTA ist berechtigt, aus wichtigen Gründen vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insb
- die Einreichung eines Insolvenzantrags durch oder gegen den Kunden bei Gericht
 - die Abweisung eines solchen Insolvenzantrags
 - die allgemeine Einstellung der Zahlungen durch den Kunden, ohne dass ein Insolvenzverfahren bereits eröffnet ist
- 10.2. Die Wirksamkeit von Punkt 10.1. (i) und (ii) ist aufgrund der Rechtsordnung zu beurteilen, der der Kunde angehört.
- 10.3. Der Kunde ist verpflichtet, ASTA über einen geplanten oder von dritter Seite gestellten Insolvenzantrag unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- 10.4. Ein Rücktrittsrecht des Kunden ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn die Hauptleistungspflicht des betreffenden Vertrags Lieferungen oder Leistungen umfasst, die für den Kunden speziell herzustellen sind.
- 10.5. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden, wenn einer der in 10.1. genannten Gründe vorliegt.

11. Verjährung

Mangels spezieller Regelung in diesen AGB, sind alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertragsverhältnisses zwischen ASTA und dem Kunden bei sonstiger Präklusion innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit gerichtlich geltend zu machen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes bei Gericht maßgeblich.

12. Form / Mitteilungen

- 12.1. Bestellungen, Angebotsannahmen, Auftragsbestätigungen, Änderungen dieser AGB und eines Einzelvertrags sowie sonstige Mitteilungen zwischen dem Kunden und ASTA bedürfen mangels abweichender Regelung in diesen AGB oder im Einzelfall der Schriftform. Sie sind mangels abweichender Vereinbarung an die jeweils zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zu richten. Der Schriftform genügt jedenfalls die elektronische Übermittlung.
- 12.2. Auch das Abgehen von einem in diesen AGB oder im Einzelfall vereinbarten Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.

12.3. Der Kunde ist verpflichtet, ASTA Adressenänderungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des Kunden als rechtswirksam zugegangen gelten. Für das fristgerechte Einlangen einer Mitteilung ist, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

13. Gerichtsstand / anwendbares Recht

13.1. Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Vertragsbeziehungen zwischen ASTA und dem Kunden wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wiener Neustadt vereinbart. ASTA behält sich jedoch vor, den Kunden auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

13.2. Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-K/CISG).

14. Datenschutz

14.1. Der Kunde und ASTA werden etwaige im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltene personenbezogene Daten entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften behandeln. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, werden der Kunde und ASTA erhaltene Daten, ausschließlich zur Vertragserfüllung verwenden, weder an Dritte weitergeben noch in anderer Form Dritten zugänglich machen und alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Diese Verpflichtungen bestehen auch über das Vertragsverhältnis hinaus.

14.2. Die in Punkt 14.1. genannten Verpflichtungen gelten für ASTA nicht hinsichtlich der erforderlichen Weitergabe von Daten an von ASTA beauftragte Versicherungen, Sachverständige oder Lieferanten etc, bei denen aufgrund ihrer Aufgaben Informationsbedürfnisse bestehen, wobei ASTA die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung dieser Daten, soweit dies möglich ist, weitergibt.

15. Compliance

Der Kunde anerkennt, dass ASTA sich zu umfassender Compliance bekennt und über eine entsprechende Richtlinie verfügt. Der Kunde bestätigt und garantiert, dass er in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Kodizes handelt und während der Laufzeit dieses Vertrages handeln wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Anti-Korruptions-Gesetze sowie die ASTA Richtlinie zu Compliance und Unternehmensintegrität (abrufbar unter <https://www.asta.at/agb-aeb>). In Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrags oder jeder anderen Geschäftsbeziehung mit ASTA, hat und wird sich der Kunde nicht, weder direkt noch indirekt, an verbotenem Verhalten beteiligen. Verbotenes Verhalten schließt es ein, einer Person einen unangemessenen Vorteil zu versprechen, anzubieten oder zu gewähren oder einen unangemessenen Vorteil zu verlangen oder anzunehmen, um Handlungen und andere Verhaltensweisen unzulässig zu beeinflussen

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gelten in diesem Fall jene gültigen und durchsetzbaren Vereinbarungen als getroffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen, sowie der Absicht der Parteien am nächsten kommen.



ASTA – ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (Stand Juli 2024)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Sämtliche Bestellungen und Einkaufsgeschäfte der ASTA Elektrodraht GmbH, A-2755 Oed, Oed 1, der ASTA Energy Solutions AG, A-2755 Oed, Oed 1 sowie der ASTA Industrie GmbH, A-2755 Oed, Oed 1, Austria (im Folgenden kurz **ASTA**) erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der jeweiligen Fassung (im Folgenden **AEB**). Diese AEB gelten auch für sämtliche künftige derartige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass ausdrücklich auf diese AEB Bezug genommen werden muss.
- 1.2. Diesen AEB widersprechende, abändernde, abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen, insb. Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden: **AN**) werden abgelehnt und gelten stets als abbedungen, auch wenn ASTA ihrer Anwendung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sie werden selbst bei Kenntnis bzw. Stillschweigen nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3. Diese AEB werden der Vertragsbeziehung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.
- 1.4. Die in diesen AEB getroffenen Regelungen gelten, sofern die Parteien einzelvertraglich nicht etwas anderes schriftlich vereinbart haben.

2. Vertragsabschluss / Bestellungen von ASTA / Angebote des AN

- 2.1. Anfragen von ASTA sind unverbindlich.
- 2.2. Angebote des AN an ASTA sind verbindliche Vertragsangebote und keine Einladungen zur Angebotsstellung.
- 2.3. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen Angebote des AN keiner bestimmten Form.
- 2.4. Der AN ist an von ihm an ASTA gestellte Angebote jedenfalls für einen Zeitraum von 12 Wochen ab Zugang bei ASTA gebunden.
- 2.5. Die Annahme eines vom AN gestellten Angebots durch eine Bestellung von ASTA bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform, wobei eine elektronische Übermittlung genügt. Durch eine von ASTA auf Grundlage eines Angebots des AN erteilte Bestellung (Annahme) kommt ein entsprechender Vertrag zwischen dem AN und ASTA zustande.
- 2.6. Der AN ist verpflichtet, die von ASTA übermittelten Anfragen, Unterlagen, Informationen und Bestellungen auf allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeiten und darauf zu überprüfen, ob der Gegenstand der Bestellung für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist. Erkennbare Mängel und Bedenken hat der AN ASTA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN hat ASTA weiters innerhalb einer zumutbaren Frist ohne gesondertes Entgelt Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.
- 2.7. Der AN hat ASTA den Vertragsschluss (Punkt 2.5.) schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Die Bestätigung muss bei ASTA binnen 24 Stunden ab Zustellung des Bestellschreibens an den AN einlangen, sonst kann ASTA die Bestellung unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche des AN widerrufen.
- 2.8. Weicht die Auftragsbestätigung iSd Punkt 2.7. von der Bestellung ab, so ist unter Angabe der Abweichungen in der Auftragsbestätigung deutlich darauf hinzuweisen. Abweichungen, sowie nachträgliche Ergänzungen durch den AN müssen von ASTA schriftlich bestätigt werden, um Rechtswirksamkeit zu erlangen.
- 2.9. ASTA ist nicht verpflichtet, nach Eingang der Auftragsbestätigung nochmals darauf hinzuweisen, dass ausschließlich diese AEB zur Anwendung gelangen und diesen widersprechende Vertragsbedingungen als abgelehnt und abbedungen gelten.
- 2.10. Sollte ASTA ohne vorheriges Angebot des AN eine Bestellung an den AN richten, so ist eine solche Bestellung von ASTA als unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots anzusehen. Stellt der AN daraufhin ein entsprechendes Angebot an ASTA, so sind auf das Zustandekommen des Vertrags wiederum die Regelungen gem. 2.2. bis 2.9. anzuwenden, insb. bedarf es diesfalls zum wirksamen Vertragsschluss einer schriftlichen Annahme bzw. erneuten schriftlichen Bestellung durch ASTA.
- 2.11. Die Vereinbarung umfasst auch alle erforderlichen Neben-, Hilfs- und Zusatzlieferungen und -leistungen. Diese sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Dazu zählen Zusammenbau, Montage und Durchführung des Probebetriebes. Weiters umfasst die Bestellung oder das Angebot, wenn nötig, die Vornahme einer erforderlichen Einschulung und die Übergabe von deutschsprachigen Bedienungsanleitungen und technischen Dokumentationen.

3. Erfüllungsort / Lieferung / Verzug

- 3.1. Als Erfüllungsort für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung resultierende Verbindlichkeiten wird mangels anderer Vereinbarung der Sitz von ASTA in A-2755 Oed, Bezirk Wiener Neustadt vereinbart. Die Lieferung erfolgt verpackt frei Haus auf Gefahr des AN und zwar DDP Erfüllungsort (Incoterms 2020). Wurden in Ausnahmefällen abweichende Lieferkonditionen schriftlich vereinbart, ist die von ASTA erteilte Transportanweisung zwingend einzuhalten.

- 3.2. Der auf der Bestellung von ASTA angegebene Liefertermin ist verbindlich und versteht sich als Zeitpunkt des Wareneingangs.
- 3.3. Voraus- oder Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von ASTA. Mehrlieferungen, die über die bestellte Menge hinausgehen, können nach Wahl von ASTA gegen Bezahlung behalten oder auf Kosten und Gefahr des AN zurückgesendet werden.
- 3.4. ASTA ist berechtigt, die Annahme einer mangelhaften Lieferung/Leistung zu verweigern und sie zurückzuweisen, ohne dass auf die Schwere des Mangels abzustellen ist. Der AN befindet sich sodann im Lieferverzug.
- 3.5. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 3.6. Für den Fall eines Lieferverzugs gelten die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus ist ASTA für den Fall der Unfähigkeit des AN, die Leistung in angemessener Frist zu erbringen, berechtigt, ein anderes Unternehmen mit der Erbringung der Leistung, deren Mehrkosten vom AN zu bestreiten sind, zu beauftragen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Entgegennahme der Leistung am Erfüllungsort.
- 3.7. ASTA kann bei Überschreiten vereinbarter Liefer- bzw. Fertigstellungstermine – unabhängig von einem Verschulden des AN oder einem Schadensnachweis – eine Vertragsstrafe von 0,5% je Kalendertag der Überschreitung bis zu max. 15% des Gesamtbestellwertes pro überschrittenem Termin verrechnen und zurückbehalten. Die Höhe des Schadens und die Ersatzfähigkeit der Schäden sind ohne Einfluss auf die Höhe jeglicher Vertragsstrafen. Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafen übersteigenden Schadens durch ASTA wird hierdurch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.
- 3.8. Der Versand erfolgt in einer Verpackung, die geeignet ist, die Ware vor Beschädigungen durch Belastungen, wie sie für den gewählten Transport üblich sind, zu schützen. Verpackungskosten sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten.
- 3.9. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer sowie der Produktbezeichnung beizulegen. Besteht eine Sendung aus mehreren Kollen, ist jedes einzelne mit der Bestellnummer zu versehen. Ohne entsprechenden Lieferschein ist ASTA berechtigt, die Übernahme der Lieferung zu verweigern.

4. Rechtsvorbehalt / Werknutzungs- und Verwertungsrechte

- 4.1. Alle Rechte von ASTA an urheberrechtlich oder sonst schutzfähigen Werken, Unterlagen wie Zeichnungen, Plänen und Mustern, welcher Art auch immer, Know-how, Patenten etc. werden ausdrücklich vorbehalten. Derartige Werke, Unterlagen, Know-how, Muster, Patente etc. dürfen ohne die in jedem einzelnen Fall schriftlich erteilte Zustimmung von ASTA Dritten weder zugänglich gemacht, noch an diese weitergegeben, noch zu eigenen Zwecken des AN verwendet werden. Im Zweifel gilt eine derartige Zustimmung als nicht erteilt.
- 4.2. Wenn durch den AN oder in dessen Auftrag durch Dritte zur Erfüllung der Aufträge von ASTA Werkzeuge, Modelle, Muster, Vorrichtungen, Computerprogramme oder sonstige IP Rechte erstellt werden, gehen das alleinige Eigentum sowie sämtliche ausschließliche (Werk-)Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen mit Bezahlung des Kaufpreises auf ASTA über, wobei das Eigentum an körperlichen Sachen bereits vor der physischen Übergabe durch Besitzkonstitut nach § 428 ABGB übergeht. Alle diese Rechte können in Folge ganz oder teilweise ohne weitere Zustimmung des AN auf Dritte übertragen werden. Dies schließt das Recht mit ein, diese Werkzeuge, Modelle, Muster, Vorrichtungen, EDV-Programme etc. zu ändern, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder sonst uneingeschränkt zu verwerten. Die Verwendung dieser Werkzeuge, Modelle, Muster, Vorrichtungen, etc. durch den AN für Aufträge Dritter ist unzulässig.
- 4.3. Sofern eine Rechteübertragung gemäß 4.2 gesetzlich nicht möglich sein sollte, wird der AN diese Rechte auf Verlangen von ASTA für diese treuhändig halten, bzw. einer sonstigen vertraglichen Lösung zustimmen, die wirtschaftlich der Bestimmung 4.2 entspricht.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der AN leistet Gewähr für die Mangelfreiheit der bestellten Ware bzw. Leistung sowie insb. dafür, dass die bestellten Waren und Leistungen frei von versteckten Mängeln und von Rechten und Ansprüchen Dritter sind, insbesondere auch von solchen, die auf Immaterialgüterrechten beruhen. Darüber hinaus leistet der AN Gewähr für die vereinbarungsgemäßen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der bestellten Waren und Leistungen und dafür, dass diese den Anforderungen von ASTA entsprechen.
- 5.2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Verumtungsfristen.
- 5.3. Die Rügeobliegenheit der §§ 377, 378 UGB wird hiermit abbedungen.

- 5.4. Sollte der AN innerhalb angemessener, 14 Tage nicht übersteigender Frist nach Anzeige des Mangels durch ASTA seinen gewährleistungsrechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, so ist ASTA berechtigt, den Mangel auf Kosten des AN selbst oder durch einen Dritten beheben zu lassen.
- 5.5. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche von ASTA unberührt.
- 6. Storno durch ASTA**
- ASTA ist jederzeit berechtigt, den Vertrag zu stornieren. Dem AN sind dabei etwaig getätigte Aufwendungen hinsichtlich des stornierten Auftrages gegen detaillierten Nachweis zu ersetzen. Wurde Ware aufgrund einer Bestellung nach den individuellen Wünschen und Vorgaben von ASTA bereits angefertigt, so hat der AN Anspruch auf Vergütung der detailliert nachgewiesenen Selbstkosten, soweit eine anderweitige Verwertung unmöglich ist. Den AN trifft in diesem Zusammenhang eine Schadensminderungspflicht.
- 7. Meldepflicht – Konventionalstrafe**
- Der AN hat ASTA über einen geplanten oder von dritter Seite eingereichten Insolvenzantrag in Bezug auf den AN unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Verletzung dieser Informationspflicht, ist der AN verpflichtet, eine Konventionalstrafe iHv EUR 5.000,- an ASTA zu zahlen.
- 8. Preise / Rechnungslegung / Zahlung**
- 8.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise (inklusive aller Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben) und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Leistungs- und Lieferumfanges laut Bestellung unveränderlich. Bei Kostenvorschlägen des AN gilt deren Richtigkeit als garantiert und diese sind unentgeltlich zu erstellen.
- 8.2. Rechnungen an ASTA sind unbeschadet des Beginns der Verjährungsfristen binnen 60 Tagen ab vollständiger, mangelfreier Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig, auch wenn Teillieferungen angenommen werden. Gleichfalls beginnt die Skontofrist erst mit vollständiger Lieferung und Fakturerhalt zu laufen. Zahlungen gelten jedenfalls als mit dem Tag der Erteilung des Zahlungsauftrags durch ASTA an die Bank als erfolgt.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- Vom AN erbrachte Leistungen gehen spätestens mit erfolgter Lieferung in das Eigentum von ASTA über. Ein vom AN eingewendeter Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt und ist unwirksam.
- 10. Haftung**
- 10.1. Der AN haftet für alle Schäden, die durch den AN oder vom AN beauftragten Dritten verursacht wurden. Subunternehmer sowie Zulieferer des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN im Sinne des § 1313a ABGB.
- 10.2. Der AN hat für angemessene Versicherungsdeckung für Lieferungen/Leistungen (Haftpflicht-, Montage-, Transport- und Garantiever sicherungen) zu sorgen. Auf Verlangen von ASTA ist die entsprechende Versicherungspolizze unverzüglich vorzulegen.
- 10.3. Eine Haftung von ASTA und im Auftrag von ASTA tätiger Dritter für leichte Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.
- 10.4. Eine Haftung von ASTA und im Auftrag von ASTA tätiger Dritter für schlicht grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 10.5. Mehrere AN aus demselben Vertragsverhältnis haften ASTA gegenüber als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand.
- 11. Form / Mitteilungen**
- 11.1. Bestellungen, Angebotsannahmen, Auftragsbestätigungen, Änderungen dieser AEB und eines Einzelvertrags sowie sonstige Mitteilungen zwischen dem AN und ASTA bedürfen mangels abweichender Regelung in diesen AEB oder im Einzelfall der Schriftform. Sie sind mangels abweichender Vereinbarung an die jeweils zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zu richten. Der Schriftform genügt jedenfalls die elektronische Übermittlung.
- 11.2. Auch das Abgehen von einem in diesen AEB oder im Einzelfall vereinbarten Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.
- 11.3. Der AN ist verpflichtet, ASTA Adressenänderungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des AN als rechtswirksam zugegangen gelten. Für das fristgerechte Einlangen einer Mitteilung ist, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 12. Aufrechnung / Zurückbehaltung / Leistungsverweigerung**
- 12.1. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von ASTA oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den AN ist ausschließlich mit gerichtlich festgestellten oder von ASTA nicht bestrittenen Gegenforderungen zulässig.
- 12.2. Die Ausübung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten durch den AN ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 12.3. Meinungsverschiedenheiten sowie anhängige Rechtsstreitigkeiten berechtigen den AN nicht, fällige Leistungen einzustellen und Lieferungen zurückzuhalten.
- 13. Kündigung der Bestellung / Rücktritt aus wichtigen Gründen**
- 13.1. Sowohl ASTA als auch der AN können auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen. Die Kündigung von ASTA kann sich auch auf Teile der Bestellung beschränken. Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Mit Beendigung der Bestellung endet ein allfälliger weiterführender Entgeltanspruch des AN. Vorauszahlungen für Perioden nach Vertragsende sind samt Zinsen vom AN unverzüglich an ASTA zurückzuzahlen.
- 13.2. ASTA kann insb. aus folgenden wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag mit dem AN zurücktreten:
- Bei Einlangen eines Insolvenzantrages durch den AN oder einen Dritten über das Vermögen des AN bei Gericht. Dabei muss der Rücktritt noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erklärt werden.
 - Im Falle der Abweisung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des AN.
 - Im Falle der sonstigen Einstellung der Zahlungen durch den AN, ohne dass ein Insolvenzverfahren bereits eröffnet ist.
- 13.3. Die Wirksamkeit von Punkt 13.2. (i) und (ii) ist aufgrund der Rechtsordnung zu beurteilen, der der AN angehört.
- 14. Verjährung**
- Mangels spezieller Regelung in diesen AEB, sind alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertragsverhältnisses zwischen ASTA und dem AN bei sonstiger Präklusion innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit gerichtlich geltend zu machen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes bei Gericht maßgeblich.
- 15. Gerichtsstand / anwendbares Recht**
- 15.1. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Einkaufsgeschäften wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wiener Neustadt vereinbart. ASTA behält sich jedoch vor, den AN auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 15.2. Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-K/CISG).
- 16. Datenschutz**
- 16.1. Der AN und ASTA werden etwaige im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltene personenbezogene Daten entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften behandeln. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, werden der AN und ASTA erhaltene Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung verwenden, weder an Dritte weitergeben noch in anderer Form Dritten zugänglich machen und alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Diese Verpflichtungen bestehen auch über das Vertragsverhältnis hinaus.
- 16.2. Die in Punkt 16.1. genannten Verpflichtungen gelten für ASTA nicht hinsichtlich der erforderlichen Weitergabe von Daten an von ASTA beauftragte Versicherungen, Sachverständige oder Lieferanten etc., bei denen aufgrund ihrer Aufgaben Informationsbedürfnisse bestehen, wobei ASTA die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung dieser Daten, soweit dies möglich ist, weitergibt.
- 17. Compliance**
- Der AN anerkennt, dass ASTA sich zu umfassender Compliance bekennt und über eine entsprechende Richtlinie verfügt. Der AN bestätigt und garantiert, dass er in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Kodizes handelt und während der Laufzeit dieses Vertrages handeln wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Anti-Korruptions-Gesetze sowie die ASTA Richtlinie zu Compliance und Unternehmensintegrität (abrufbar unter <https://www.asta.at/agb-aeb>). In Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrags oder jeder anderen Geschäftsbeziehung mit ASTA, hat und wird sich der AN nicht, weder direkt noch indirekt, an verbotenen Verhalten beteiligen. Verbotenes Verhalten schließt es ein, einer Person einen unangemessenen Vorteil zu versprechen, anzubieten oder zu gewähren oder einen unangemessenen Vorteil zu verlangen oder anzunehmen, um Handlungen und andere Verhaltensweisen unzulässig zu beeinflussen.
- 18. Salvatorische Klausel**
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB nichtig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gelten in diesem Fall jene gültigen und durchsetzbaren Vereinbarungen als getroffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen, sowie der Absicht der Parteien am nächsten kommen.